

STATUTEN**VTGS Verband Thurgauer Schulgemeinden****FORM****Art. 1 Name**

Unter dem Namen Verband Thurgauer Schulgemeinden besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

ZWECK**Art. 3 Zielsetzung**

Der Verband vertritt die Interessen der Thurgauer Schulgemeinden gegenüber

- dem Kanton
- dem Verband Thurgauer Gemeinden VTG
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau VSL TG
- Pädagogische Hochschule PHTG
- Bildung Thurgau
- anderen Ansprechpartnern

Der Verband fördert

- die Weiterbildung von Schulbehörden
- das Netzwerk unter Schulgemeinden
- die Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungen und wirtschaftlichen Interessen, welche die Schulen betreffen.

Art. 4 Aufgaben des Verbandes

Die Zielsetzungen gemäss Art. 3 werden insbesondere umgesetzt durch

- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsprojekten, Vorlagen und sonstigen Fragen im Bereich der Schul- und Bildungspolitik
- regelmässige Treffen mit Ansprechpartnern
- Führung einer Geschäftsstelle
- Organisation und Durchführung von Seminaren, Kursen, Vorträgen und Versammlungen
- Erarbeiten von Empfehlungen, Erbringen von Dienstleistungen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Verbandsmitglied des Verbandes kann jede Thurgauer Schulgemeinde werden. In Gemeinden, in welchen die Aufgaben der Schulgemeinde der Politischen Gemeinde übertragen sind, können diese Verbandsmitglied werden.

Jedes Verbandsmitglied bestimmt die Präsidentin, den Präsidenten, ein Behördenmitglied oder die Schulverwalterin/den Schulverwalter zur berechtigten Vertretung der Schulgemeinde an der Mitgliederversammlung.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich zuhänden des Vorstandes an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Art. 7 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Verbandsmitgliedes ein Verbandsmitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu es mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder braucht.

ORGANE

Art. 8 Entscheidungsorgane des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Die Organe des Verbandes werden operativ unterstützt durch

- Geschäftsstelle
- Ressorts

Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden in der Regel statt

- Frühling (Rechnung, Jahresberichte, Wahlen)
- Herbst (Budget)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.

Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat. Die Traktanden sind der Einladung beizulegen.

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung hat die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Kompetenzen

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen

- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle
- Abnahme von
 - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der offiziellen Anträge
- Erlass und Revision der Statuten
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Auflösung des Verbandes

Art. 12 Mitgliederanträge

Anträge aus dem Kreise der Verbandsmitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in diesem Fall auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Annahme oder Ablehnung des Mitgliederantrages empfehlen oder diesem einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

Art. 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen gilt folgende Regelung: Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, so gelten jene mit den meisten Stimmen als gewählt. Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr massgebend.

Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht ein Viertel der vertretenen Verbandsmitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Stimmenthaltungen, leere Stimm- und Wahlzettel werden für die Bestimmung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

Der Vorstand**Art. 14 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreise der Verbandsmitglieder. Die Verbandspräsidentin/der Verbandspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Bei der Zusammensetzung wird auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Regionen des Kantons und Gemeindegrössen geachtet.

Maximal zwei Vorstandsmitglieder sind Schulverwalterinnen/Schulverwalter.

Art. 15 Wählbarkeit

Vorstandsmitglieder müssen amtierende Schulpräsidentinnen/Schulpräsidenten oder Schulverwalterinnen/Schulverwalter von Verbandsmitgliedern sein.

Art. 16 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Regel an der Frühjahrsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer beginnt am 1. August.

Wahlen unter der Amtsdauer gelten nur für den Rest derselben.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Verbandes. Nach aussen wird er von der Präsidentin/vom Präsidenten vertreten. Der Vorstand erledigt alle Verbandsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann einmalige durch die Mitgliederversammlung nicht bewilligte Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20'000.— beschliessen.

Für alle Geschäfte, die nicht konkret einem anderen Organ zugewiesen werden, ist der Vorstand zuständig.

Art. 18 Unterschriftenregelung

Die Unterschrift für den Verband erfolgt kollektiv durch die Präsidentin/den Präsidenten zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zusammen.

Die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Vorstandssitzungen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Protokollführung

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Organisation

Der Vorstand erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement.

Die Geschäftsstelle**Art. 23 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt und angestellt. Die Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind im Organisationsreglement geregelt.

Die Ressorts

Art. 24 Organisation und Aufgaben

- Zur effizienten Bearbeitung anstehender Themen werden Ressorts gebildet.
- Jedes Ressort wird von einem Vorstandsmitglied präsiert.
- Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand, der auch die Wahl der Mitglieder vornimmt, separat geregelt.

Die Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zwei Personen für die Aufgabe der Revision. Alternativ kann auch eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.
- Die Amtsdauer der Revisorinnen/Revisoren beträgt zwei Jahre. Der Verlauf richtet sich nach der Amtsdauer des Vorstandes.
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme.

RECHNUNGSWESEN

Art. 26 Finanzielle Mittel

Der Verband wird finanziert durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen

Art. 27 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder, die Ressorts-Mitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden für ihre Verbandstätigkeit entschädigt.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem besonderen Entschädigungsreglement.

Art. 28 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 29 Anspruch auf Verbandsvermögen

Ausscheidende Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet dessen Vermögen. Eine weitergehende Haftung der Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 31 Statutenrevision**

Ein Beschluss auf Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder.

Art. 32 Verbandsauflösung

Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen im Verhältnis der aktuellen Beitragspflicht an die Verbandsmitglieder.

Art. 33 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. November 2023 genehmigt und treten per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 14. Mai 2014.

Amriswil, 2. November 2023

Der Präsident

Heinz Leuenberger

Der Vizepräsident

Markus Mügler